

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Tengelman Warenhandelsgesellschaft KG

Anschrift: Mies-van-der-Rohe-Str. 6, 80807 München

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	9
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	9
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	16
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	18
B5. Kommunikation der Ergebnisse	20
B6. Änderungen der Risikodisposition	21
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	22
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	22
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	23
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	30
D. Beschwerdeverfahren	31
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	31
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	35
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	37
E. Überprüfung des Risikomanagements	38

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Dr. Saskia Juretzek, Head of Sustainability, Menschenrechtsbeauftragte, gem. §4 Abs. 3 LkSG, und 2nd Line of Defense.

Dem eigenen Geschäftsbereich der Tengelman Warenhandelsgesellschaft KG - nachfolgend TW - werden nach §2 Abs. 6 Satz 3 LkSG verschiedene Gesellschaften zugerechnet, welche als "Gruppenunternehmen" bezeichnet werden. In Anbetracht der daraus entstehenden Komplexität wurden für die Gruppenunternehmen zusätzlich Menschenrechtskoordinatoren bestimmt.

Die Methodenverantwortung für die Wahrnehmung umweltbezogener und menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten liegt bei der TW, als der nach dem LkSG verpflichteten Obergesellschaft, während die Umsetzung durch die Gruppenunternehmen des eigenen Geschäftsbereichs der TW nach Maßgabe der Obergesellschaft erfolgt. Im Hinblick auf die Umsetzung der Sorgfaltspflichten innerhalb der Gruppenunternehmen liegt die Verantwortung bei der Geschäftsführung des jeweiligen Gruppenunternehmens, die jeweils die Risikoverantwortlichen und Menschenrechtskoordinatoren zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten benennen.

Zudem wurde das Gruppenunternehmen Tengelman Audit GmbH - TAG - als 3rd Line of Defense und es wurden ausgewählte Mitarbeiter der TAG als Beschwerdeverantwortliche festgelegt.

Hinweis: Das Gruppenunternehmen KiK Textilien & Non-Food GmbH - nachfolgend KiK - ist ein selbst nach LkSG verpflichtetes Unternehmen berichtspflichtig und hat in den vergangenen Jahren bereits ein umfassendes Risikomanagement aufgesetzt sowie Verantwortlichkeiten festgelegt. Dennoch fällt KiK ebenfalls unter die Verantwortung der Obergesellschaft TW und muss daher zum Beispiel an die Menschenrechtsbeauftragte der TW berichten. Weitere Details über die unternehmensinternen Zuständigkeiten bei KiK befinden sich im eigenen LkSG-Bericht.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die Geschäftsleitung führt mind. zweimal jährlich mit der Menschenrechtsbeauftragten Sitzungen durch. Die Diskussionen und Entscheidungen dieser Sitzungen werden systematisch dokumentiert. Darüber hinaus erfolgen anlassbezogene Rücksprachen, beispielsweise zu Audits oder Berichten (3rd Line of Defense).

Hinweis: KiK hat hier einen eigenen Prozess definiert, der im eigenen LkSG-Bericht beschrieben wird. Die Menschenrechtsbeauftragten von KiK sind verpflichtet der Menschenrechtsbeauftragten der TW regelmäßig Bericht zu erstatten. Diese übernimmt die Informationen von KiK und integriert diese dann in die Termine mit der Geschäftsführung der TW.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

https://tengelman21.com/wp-content/uploads/2024/05/Grundsatzerklaerung_TW_KG_2.pdf

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Nicht bestätigt

Falls keine oder die Kommunikation nicht an alle Zielgruppen erfolgte, begründen Sie Ihre Antwort.

Die Grundsatzklärung wurde in 2024 finalisiert und wird anschließend allen Zielgruppen kommuniziert. Diese wird intern an alle Mitarbeiter und Gruppenunternehmen versandt, und steht außerdem bereits öffentlich auf der Website zur Verfügung.

Hinweis: Die Grundsatzklärung, sowie der Code of Conduct von KiK wurden im Berichtszeitraum veröffentlicht und versandt. Details dazu befinden sich im eigenen LkSG-Bericht von KiK.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzklärung wurde für den ersten LkSG-Berichtszeitraum erstellt und veröffentlicht. Daher musste diese noch nicht aktualisiert werden.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- CSR/Nachhaltigkeit

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Verantwortung innerhalb der jeweiligen Unternehmen wurde nicht bis auf Fachabteilungsebene vorgegeben, da die Gruppenunternehmen sich in ihrer Größe und Struktur unterscheiden und daher eine einheitliche Vorgabe nicht sinnvoll ist. Es wurden jedoch für jedes Gruppenunternehmen klare Verantwortlichkeiten, in Form von Menschenrechtskoordinatoren und Risikoverantwortlichen, festgelegt. Grundlegend liegt die letztliche Verantwortlichkeit bei den jeweiligen Geschäftsführungen der Gruppenunternehmen.

Die Überwachung, Beratung und Konsolidierung der Informationen übernimmt die Menschenrechtsbeauftragte der TW, die in der Nachhaltigkeits-Abteilung angesiedelt ist. Auch in den Gruppenunternehmen ist häufig der Nachhaltigkeitsbereich, wie auch weitere Fachabteilungen, involviert.

Hinweis: Aufgrund bereits bestehender Prozesse und Abläufe bei KiK, ist dort eine eigene Strategie zur Umsetzung, die sich an der TW Richtlinie orientiert und mit TW abgestimmt ist, implementiert.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Die, in den jeweiligen Gruppenunternehmen ernannten, Risikoverantwortlichen und Menschenrechtskoordinatoren haben die operative Verantwortlichkeit für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten zur Risikoanalyse § 5 LkSG, den Präventionsmaßnahmen § 6 LkSG - mit Ausnahme der Grundsatzklärung -, den Abhilfemaßnahmen § 7 LkSG und der Dokumentationspflicht § 10 LkSG. Sie sind darüber hinaus bei der Umsetzung von Sorgfaltspflichten z. B. im Rahmen des Beschwerdeverfahrens § 8 LkSG beteiligt.

Bereitstellung einer LkSG-Richtlinie, die in Zusammenarbeit mit externen Beratern, der internen Rechtsabteilung, sowie der Nachhaltigkeits-Abteilung entwickelt wurde.

Diese enthält die Verfahrensbeschreibungen zur Risikoanalyse nach § 5 LkSG, zu Präventions- und Abhilfemaßnahmen nach § 6 und 7 LkSG, zum Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG, mittelbaren Zulieferern § 9, zur Dokumentations- und Berichtspflicht nach § 10 LkSG sowie zur Angemessenheits- und Wirksamkeitsprüfung sowie die Rollenbeschreibungen der jeweils einbezogenen Personen und ist für alle Gruppenunternehmen, mit Ausnahme von KiK, maßgeblich.

Die Menschenrechtsbeauftragte organisiert zusätzlich monatliche digitale Termine zur Koordination der Umsetzung von Menschenrechtsstandards innerhalb der Gruppenunternehmen. Darüber hinaus erhalten die Menschenrechtskoordinatoren kontinuierlich Informationen bezüglich des LkSGs und haben die Möglichkeit, sich bei Unklarheiten oder Fragen an die Menschenrechtsbeauftragte zu wenden. Dies soll eine effektive Kommunikation und Zusammenarbeit innerhalb der Gruppe sicherstellen.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

- Externe Beratung durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie durch Löning – Human Rights & Responsible Business GmbH

- Richtlinie zum LkSG, die maßgeblich für die vorgenannten Gruppenunternehmen gilt

- Grundsatzerklärung der TW

- Live-Trainings, sowie Trainingsunterlagen in schriftl. Form, eine verpflichtende Einführungspräsentation zum LkSG allgemein für Beteiligte (z.B. Menschenrechtskoordinatoren), sowie Videos, die das Risikomanagementsystem, Prewave, erklären. Ergänzend sind die Live-Trainings auch per Video verfügbar

- Zentrales Ablagesystem: Sharepoint, auf das die Beteiligten Zugriff haben und auf das sie ihre jeweiligen Daten zur Konsolidierung und Dokumentation hinterlegen müssen

- Zentrales Risikomanagementtool: Prewave; die Funktionsweise des Tools wird bei der Verfahrensbeschreibung der Risikoanalyse beschrieben

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die jährliche Risikoanalyse wurde für den am 1. Januar 2023 beginnenden und am 31. Dezember 2023 endenden Berichtszeitraum aufgesetzt und für nahezu alle Gruppenunternehmen abgeschlossen.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Die Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbereich sowie für unmittelbare Zulieferer wird mit dem System von Prewave, www.prewave.com, folgendermaßen durchgeführt:

Prewave stuft die vom Unternehmen mitgeteilten Gruppenunternehmen und Zulieferer in unterschiedliche Risikograde ein. Dies geschieht auf Basis einer Einordnung der Zulieferer 1. in risiko- und nicht-risikobehaftete Länder „country risk“, maßgeblich ist der Sitz des Vertragspartners; 2., je nach gelieferter Ware oder Dienstleistung in eine Risiko- oder Nicht-Risiko-Waregruppen-/Industriekategorie „commodity risk“ sowie 3., auf Basis eines Web-Screening für ausgesuchte Lieferanten. Es können in die Bewertung auch 4., von den Gruppenunternehmen sowie Lieferanten auszufüllende Selbstauskünfte mit einfließen.

Zu 1.: Die country risks werden auf Basis von 11 verschiedenen öffentlich zugänglichen Indizes ermittelt und eingeteilt in no risk, low risk, mid risk, high risk, critical risk. Diese Indizes behandeln thematisch die im LkSG genannten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken.

Zu 2.: Zur Bestimmung der commodity risks nutzt Prewave eigene vorrätige Daten zu über 100.000 Lieferanten. Diese Lieferanten werden in Industrien ISIC Standard und Warengruppen eingeordnet. Für über 100.000 Lieferanten liegt Prewave eine Historie zu Vorfällen in den einzelnen Industrien und zu einzelnen Warengruppen vor. Über diese Häufigkeit von Vorfällen nimmt Prewave ebenfalls eine Bewertung nach no risk, low risk, mid risk, high risk und critical risk vor.

Zu 3.: Darüber hinaus wird für bestimmte Lieferanten, die ein besonders hohes abstraktes Risiko vorweisen, ein KI-gestütztes Web-Screening durchgeführt, für die Lieferanten, die die höchsten Risiken aufweisen. Dabei wird in Sozialen Medien, Nachrichten und über andere online verfügbare Informationen auf Basis einer Lieferanten-Schlagwort und Risiko-Schlagwortsuche geprüft, ob und welche Meldungen es zu den einzelnen Lieferanten gibt. Meldungen werden dem Nutzer als sogenannte „Risk Alerts“ mitgeteilt.

Zu 4.: Die Risikoidentifizierung kann auch noch um die Ergebnisse aus Selbst- bzw. Lieferantenauskünfte ergänzt werden, die die Risikolieferanten auszufüllen haben. Dazu hat Prewave eigene Fragebögen entwickelt zu den Themen „Working conditions and human rights“, „Health and Safety“ und „Environment“. Diese wurden für die Risikoanalyse des eigenen Geschäftsbereichs im Berichtszeitraum genutzt.

Die Ergebnisse aus 1. bis 4. werden sodann kombiniert und bilden zusammen genommen den sogenannten 360 Grad Risk Score des Lieferanten.

Hinweis: Alle wesentlichen Gruppenunternehmen haben ihre Analysen in 2023 durchgeführt, für Gruppenunternehmen in den USA dauert die Risikoanalyse noch an.

Hinweis: Auch KiK hat abstrakte und konkrete Risikoanalysen für den eigenen Geschäftsbereich und die Lieferkette durchgeführt. Weitere Details, wie das der genauen Verfahrensbeschreibung befinden sich im eigenen Bericht.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Im Jahr 2023 wurden keine anlassbezogenen Risikoanalysen durchgeführt, da in diesem Jahr erstmalig alle Lieferanten in das System integriert wurden. Zudem gab es keine spezifischen Ereignisse oder Bedingungen, die eine anlassbezogene Risikoanalyse erforderlich gemacht hätten. Hinweis: KiK führte anlassbezogenen Risikoanalysen, aufgrund substantiiertes Kenntnis von möglichen Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern, durch, die im eigenen LkSG-Bericht beschrieben werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Die sich aus dem Mechanismus bzw. Algorithmus von Prewave ergebende "Action Priority", kann der Nutzer von Prewave als Grundlage für die Entscheidung darüber nutzen, ob und welche Maßnahmen zu treffen sind.

Das Kriterium „Einflussvermögen“ wird bestimmt durch 1. soweit bekannt das Verhältnis zwischen Auftragsvolumen des Unternehmens und Gesamtumsatz des Lieferanten und/oder 2. durch eine vom Unternehmen selbst vorgenommene Einteilung in kritisches, hohes, mittleres und niedriges "Einflussvermögen" auf den jeweiligen Lieferanten, in Abhängigkeit z.B. davon, ob das Risiko bei einem unmittelbaren oder bei einem mittelbaren Zulieferer entsteht.

Der Verursachungsbeitrag wird bestimmt durch eine vom Nutzer selbst getroffene Einteilung dazu, ob ein Verursachungsbeitrag, z.B. auf Grund einseitiger vertraglicher Anforderungen an den Zulieferer, vorliegt oder nicht.

Die Kriterien „Art und Umfang der Geschäftstätigkeit“, "Schwere des Risikos/der Verletzung" und "Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos" finden über das Ergebnis des 360 Grad Risk Score Einfluss in die Priorisierung. „Art und Umfang der Geschäftstätigkeit“ werden insbesondere berücksichtigt in den oben beschriebenen commodity risks, Anfälligkeit über Industrie- und Warengruppenrisiken, sowie über eine Einstufung des Unternehmens selbst, z.B. mit Blick auf die eigene Unternehmensgröße etc. Die „Schwere des Risikos/der Verletzung“ wird insbesondere berücksichtigt 1. beim Web-Screening über die Art und Häufigkeit der Alerts, z.B. wie viele Menschen sind betroffen, und 2. bei den country und commodity risks über die Kategorisierung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in verschiedene Kritikalitäten, siehe oben; Beispiel: Kinderarbeit wiegt schwerer als ein einmaliger Verstoß gegen das Streikrecht. Die "Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos" wird insbesondere berücksichtigt 1. beim Web-Screening, z.B. gibt es Informationen zur mangelhaften Performance des Zulieferers, und 2. über vom Unternehmen mitgeteilte Informationen, z.B. wurden Präventionsmaßnahmen ergriffen, die Einfluss auf die Eintrittswahrscheinlichkeit haben können.

Der Risikoverantwortliche hat dabei stets die Möglichkeit die automatisierte Bewertung von Prewave auf Basis eigener Erkenntnisse zu verplausibilisieren und ggf. auch abweichende Einstufungen vorzunehmen.

Hinweis: Die Vorgehensweise der Gewichtung und Priorisierung von KiK befinden sich im eigenen LkSG-Bericht.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Es wurde nur ein Risiko ermittelt, welches nicht priorisiert wird, da im Bereich Arbeitsschutz bereits umfassende Präventionsmaßnahmen vorhanden sind wie bspw.:

- Bestellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Bestellung von Sicherheitsbeauftragten
- Jährliche interne Gefährdungsbeurteilung
- Angebot von notwendigen Vorsorgeuntersuchungen durch den Betriebsarzt
- Ausbildung von Ersthelfern
- Regelmäßiges Angebot zur Auffrischung der „Ersten Hilfe“ für Mitarbeiter
- Erste-Hilfe-Ausstattung, Gesundheitsliege + Erste-Hilfe-Kästen
- Ersteinweisung in die Grundsätze der Arbeitssicherheit, Ergonomie, Verhalten bei Unfällen, Maßnahmen und Verhalten im Brandfall

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im Bereich "Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren" sind bereits umfassende Maßnahmen zur Prävention implementiert, wie in der vorherigen Frage beschrieben. Daher werden keine zusätzlichen Maßnahmen ausgewählt bzw. umgesetzt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Die Analyse mittels des verwendeten Risikomanagementtools Prewave ergab, dass vor allem aufgrund des Branchen- und Länderrisikos der Tätigkeit der Trei Real Estate GmbH - ein Gruppenunternehmen, das der TW zugeordnet und in der Immobilienbranche tätig ist - Risiken von Missachtung des Arbeitsschutzes und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren bestehen. Dabei handelt es sich nur um potentielle Risiken in der Baubranche, vor allem in Polen. Kein unmittelbarer Lieferant war, nach unserer Kenntnis, davon direkt betroffen. Trotzdem werden diese Risiken priorisiert.

Hinweis: Die priorisierten Risiken von KiK - Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen, Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei, Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, Verbot von Kinderarbeit, Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns - werden im eigenen LkSG-Bericht konkreter erläutert.

Auch die Präventionsmaßnahmen für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern - Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen, Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns - werden dort genauer beschrieben

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland
- Polen

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

Die Beschaffungsstrategie beruht darauf, faire Verträge unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben zu gestalten. Es wird allgemein auf angemessene Lieferzeiträume, angemessene Preise und - sofern möglich - auf langfristige Vertragsbeziehungen wertgelegt.

Die Trei Real Estate GmbH ist dazu angehalten, gem. LkSG, neue Lieferanten, z.B. im Kontext neuer Bauprojekte, über Prewave zu analysieren und zusätzlich regelmäßig anlassbezogene Risikoanalysen durchzuführen.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Auswahl der Zulieferer: Bei der Auswahl von Zulieferern für Beschaffungsvorgänge wird ein relativ niedriges Nettorisikoprofil, gem. Prewave, in der Warengruppe bevorzugt. Neben Preis, Qualität und Verfügbarkeit wird das Nettorisikoprofil in die Auswahl einbezogen.

Vertragsgestaltung: Bei der Gestaltung von Verträgen wird auf die Berücksichtigung von anwendbaren Mindest- und Tariflöhnen sowie angemessenen Löhnen im Allgemeinen wertgelegt.

Hinweis: KiK hat eigene Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, die sich auf deren Risiken beziehen, implementiert. Diese werden im eigenen LkSG-Bericht genauer beschrieben.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Dieser Jahresbericht behandelt den ersten Berichtszeitraum gemäß LkSG, so dass Änderungen zum vorangegangenen Berichtszeitraum nicht bestehen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Für alle Gesellschaften und Standorte des eigenen Geschäftsbereichs werden folgende Verfahren zur Feststellung von Verletzungen angewandt:

1. Erhebung mittels Checklisten / Befragungen zu den geschützten Rechtspositionen,
2. Medienmonitoring des eigenen Geschäftsbereichs,
3. Beschwerdeverfahren,
4. Sammlung sonstiger Findings, z.B. aus internen Audits, Besuchen, Inspektionen, Whistleblowing, etc.

Die aus diesen Quellen gesammelten möglichen Vorfälle werden erfasst und einem mehrstufigen "Incident Review" - d.h. einer Fallbearbeitung unterzogen.

Im Rahmen des "Incident Reviews" wird zunächst geprüft, ob es sich um tatsächlich festgestellte Vorfälle, bzw. festgestellte Verletzungen, handelt.

Wenn ja, werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Angemessenheitskriterien die angemessenen Abhilfemaßnahmen bestimmt.

Auch über das Beschwerdeverfahren können Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden. Dies wird im Abschnitt "Beschwerdemechanismus" erläutert.

Hinweis: Das Verfahren bei Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich von KiK findet ebenfalls über das Beschwerdeverfahren statt und wird dort im eigenen LkSG-Bericht genauer beschrieben.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Für unmittelbare Zulieferer werden folgende Verfahren zur Feststellung von Verletzungen angewandt:

1. Medienmonitoring,
2. Beschwerdeverfahren,
3. Sammlung sonstiger Findings, z.B. aus internen Audits, Lieferantenbesuchen/-inspektionen, Whistleblowing, etc.

Die aus diesen Quellen gesammelten möglichen Vorfälle werden erfasst und einem mehrstufigen "Incident Review" - d.h. einer Fallbearbeitung unterzogen.

Im Rahmen des "Incident Reviews" wird zunächst geprüft, ob es sich um tatsächlich festgestellte Vorfälle, festgestellte Verletzungen handelt. Wenn ja werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Angemessenheitskriterien die angemessenen Abhilfemaßnahmen bestimmt.

Auch über das Beschwerdeverfahren können Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden. Dies wird im Abschnitt "Beschwerdemechanismus" erläutert.

Hinweis: Bei KiK wurden Verletzungen bei unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern ermittelt - Unmittelbar: Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf, Kollektivverhandlungen, Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns, Sonstige Verbote: Sozial- und Rentenversicherung; Mittelbar: Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei, Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen, Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns, Sonstige Verbote: Sozial- und Rentenversicherung - die im eigenen Bericht näher beschrieben werden.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Beschreiben Sie die Fälle, in denen Verletzungen nicht beendet werden konnten.

-

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Beschreiben Sie, welche langfristigen Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden, insbesondere welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Folgekonzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden.

-

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.

-

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Beschreiben Sie, wie der konkrete Zeitplan des Konzepts aussieht.

-

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Benennen Sie, welche Maßnahmen bei der Erstellung und Umsetzung des Konzepts in Betracht gezogen wurden.

-

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

In wie vielen Fällen wurde aufgrund der Verletzungen die Geschäftsbeziehung zu einem oder mehreren unmittelbaren Zulieferern abgebrochen?

-

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Die TW stellt ein Beschwerdeverfahren über EQS/integrityline zur Verfügung. Als Beschwerdeverantwortliche wurden ausgewählte Mitarbeiter der TAG ernannt.

Die Verfahrensordnung ist öffentlich zugänglich unter "<https://tengelmann.integrityline.com/frontpage>" und beschreibt den Prozess genauer.

Hinweis: KiK hat ein eigenes Beschwerdeverfahren aufgesetzt, das unter "<https://kik.integrityline.com/frontpage>" verfügbar ist und im eigenen Bericht genauer beschrieben wird.

Zusätzlich beteiligt sich KiK an externen Beschwerdemechanismen, die insbesondere das Thema Menschenrechte abdecken, um eine bessere und barrierefreie Zugänglichkeit in den Beschaffungsländern gewährleisten.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://tengelman.integrityline.com/app-page;appPageName=Whistleblower%20policy>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Mitarbeiter der Tengelmann Audit GmbH, als Beschwerdeverantwortliche sowie auch als externe Datenschutzbeauftragte

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Folgende Maßnahmen sollen insbesondere den Schutz des Hinweisgebenden gewährleisten:

- Zulassen von anonymen Meldungen
- Wahrung der Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebenden
- Fachliche Qualifikation und regelmäßige Fortbildung der zuständigen Subject Matter Experts und Sensibilisierung der Beschwerdeverantwortlichen
- Unparteilichkeit, Weisungsfreiheit und Verpflichtung zur Vertraulichkeit der Beschwerdeverantwortlichen
- Einleitung von disziplinarischen und/oder zivil- oder strafrechtlichen Schritten im Falle einer festgestellten Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde, z. B. im Fall von Mobbing, Bedrohung, Ausgrenzung. Zudem werden, soweit erforderlich, Abhilfemaßnahmen ergriffen
- Nicht befugte Personen haben keinen Zugriff auf das integrityline-System und die darin enthaltenen Daten

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Zusätzlich wurden angemessene technische und/oder mechanische Vorkehrungen, um den Zugang von unbefugten Dritten zu den Informationen zu verhindern, z. B. passwortgeschützter Zugang zur IT-Lösung und eine 2-Faktor-Authentifizierung.

Informationen über die Identität dürfen nur an die zuständigen Stellen weitergegeben werden, wenn dies aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder gerichtlichen oder behördlichen Anordnung erforderlich ist oder wenn ein hinreichender Verdacht auf eine Straftat besteht.

Hinweis zu Frage D3: Bei KiK sind 95 Beschwerden im Berichtszeitraum eingegangen. Diese werden im eigenen LkSG-Bericht aufgegriffen und thematisiert.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Im Berichtszeitraum wurde das Risikomanagement aufgesetzt, konzipiert und implementiert. Wir sehen die aktive Beschäftigung mit dem Risikomanagement als kontinuierliche Aufgabe, um diese fortlaufend zu verbessern.

Weitere Bestandteile, wie beispielsweise das Beschwerdeverfahren, werden zukünftig Prüfungen unterzogen und auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Datenschutzrechtliche Vorgaben zum Schutz personenbezogener Daten werden in allen oben ausgewählten Bereichen beachtet.

Im Kontext des Risikomanagements hat die TW eine organisatorische Infrastruktur implementiert, die primär auf die Behandlung der Schutzgüter gemäß dem LkSG und der potenziell betroffenen Parteien ausgerichtet ist.

Zudem verfügt die TW über ein Beschwerdeverfahren, das Beschwerden für alle Gruppenunternehmen entgegennimmt und bearbeitet. Dieses ist für jedermann frei zugänglich und dient für Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken, Verstöße gegen LkSG-bezogene Pflichten, usw.

Prozesse um Stakeholder verstärkt mit einzubeziehen werden kontinuierlich weiterentwickelt. Als Beispiel dafür dient KiK, das dort bereits umfassende Prozesse implementiert hat, wie beispielsweise einen fachspezifischen Austausch zu priorisierten Risiken mit externen Experten, oder auch einen branchenspezifischen Austausch mittels Mitgliedschaften in diversen Bündnissen.

Hinweis: Nähere Prozesse und Maßnahmen von KiK befinden sich im eigenen LkSG-Bericht.